

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geprüft:

Aktenzeichen: 542-1011 L 85.10
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück: Gemeinden Bissendorf u. Ostercappeln, Landesstraße L 85
Gemarkung: Schledehausen, Astrup, Krevinghausen, Westrup, Hitz-Jöstinghausen

L 85 – Neubau eines Radweges von Schledehausen bis Ostercappeln, Abschnitt 110 Station 180 bis Station 4894

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien in den Bereichen Boden und Wasser zu besorgen. Außerdem sind denkmalgeschützte Objekte (Brücke über die Wierau, archäologische Wegespuren) betroffen.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Die wertvollen Landschaftsstrukturen und Landschaftsbildelemente werden vor Beschädigungen geschützt, so dass keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten sind. Einschränkungen für das Grundwasser sind nicht zu befürchten, da die Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser sehr gering ist. Es fallen keine betriebs- oder anlagebedingten Abfälle an. Als geschützte Landschaftsbestandteile gelten die straßenbegleitenden Baumreihen an der L 85, eine Baumhecke am Heggenweg sowie eine Strauch-Baumhecke. Da nur einzelne Bäume und kleinflächige Strauchbestände gerodet werden müssen, bleibt der Charakter der Landschaftsbestandteile erhalten und die besondere Empfindlichkeit wird nicht beeinträchtigt. Das Biotop östlich der L 85 ist im Rahmen der Querung der Wierau nur geringfügig betroffen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Das LSG „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ wird nur geringfügig beansprucht, weitere besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Durch die Maßnahme werden Waldflächen, Kleingehölze, Einzelbäume und weitere Biotope in Anspruch genommen. Insgesamt wird eine Fläche von 1,117 ha versiegelt. Die versiegelte Fläche ist auf das geringste zulässige Mindestmaß für Radwege beschränkt worden. Die betroffenen Biototypen sind durch die verkehrliche Nutzung vorbelastet (Bankette/ Straßenseitenraum). Die Beseitigung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit, zudem sind Sichtkontrollen vorgesehen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Beachtung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Boden:

Es wird Boden auf 1,117 ha voll- und teilversiegelt. Die Trasse des Radweges ist so gewählt, dass sich die Versiegelung auf ein Minimum beschränkt. Die Versickerungseigenschaften werden durch die gewählte Breite des Radweges nur unwesentlich beeinflusst. Die betroffenen Böden befinden sich überwiegend im Straßenseitenraum und sind durch die derzeitige Nutzung vorbelastet. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die die Einflüsse auf baubedingt beanspruchte Bodenflächen minimieren (Umweltbaubegleitung). Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser:

Die Versickerungseigenschaften werden durch die gewählte Breite des Radweges nur unwesentlich beeinflusst. Die neue Brücke über die Wierau führt zu keiner nachteiligen Veränderung der Gewässerökologie. Die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos bleibt erhalten. Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt auf den Böschungen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Erhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Kulturgüter können durch eine enge Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt- und Kreisarchäologie in der Planungsphase sowie durch bauliche Auflagen vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.01.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Bergmann

Postausgang

Von	BERGMANN
Am	28.01.2020 10:14:03